

Stadt Luzern

Stadtraum und Veranstaltungen

Luzerner Wochenmarkt Informationen für Marktteilnehmende



Luzern, April 2018

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern
Telefon: 041 208 78 53
E-Mail: maerkte@stadtluzern.ch
www.stadtraum.stadtluzern.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Über den Luzerner Wochenmarkt	3
2	Standorte und Marktzeit	3
3	Sortiment	3
3.1	Marktangebot	3
3.2	Sortimentsmix	4
3.3	Sortimentskategorien und Kernsortiment.....	4
3.4	Nebensortiment.....	6
3.5	Nicht erlaubte Produkte und Tätigkeiten.....	7
3.6	Auflagen und Bestimmungen.....	7
4	Marktteilnahme.....	7
4.1	Einrichtungs- und Abräumregeln	7
4.2	Mindest-Marktpräsenz.....	8
4.3	Abmeldung	8
4.4	Pikett	8
4.5	Sicherheit	8
4.6	Marktauftritt	9
4.7	Warenpräsentation.....	9
4.8	Abstellflächen und Fahrzeuge	9
4.9	Anweisungen.....	10
4.10	Haftung.....	10
5	Standplätze	10
5.1	Zuteilung	10
5.2	Vergabe von Standplätzen für 5 Jahre (mittels Ausschreibung).....	10
5.3	Vergabe von Standplätzen für die temporäre Bewirtschaftung	10
5.4	Vergabe an Personen aufgrund ihrer sozialen/persönlichen Situation.....	11
5.5	Unternehmen / Mitarbeiter aus EU und EFTA-Staaten	11
6	Weitere Informationen und Kontakt	11

Wenn für die bessere Lesbarkeit nur die männliche Form gewählt wurde, ist die weibliche Form mitgemeint.

1 Über den Luzerner Wochenmarkt

Der Luzerner Wochenmarkt

- findet dienstags und samstags im Herzen von Luzern als Frischwaren- und Spezialitätenmarkt sowie freitags (zusätzlich) als Fischmarkt unter der Egg statt.
- ist ein innerstädtischer Markt, auf dem überwiegend regionale, frische, saisongerechte und landwirtschaftlich produzierte Nahrungsmittel angeboten werden. Ergänzend werden Blumen, Pflanzen sowie überregionale und internationale Produkte und Spezialitäten angeboten.
- bietet insbesondere den Produzenten und Familienbetrieben aus der Region Luzern einen Absatzkanal.
- ist ein lebendiger Markt, welcher der Kundschaft den Direktkontakt zu Produzierenden/Verarbeitenden sowie Händlerinnen und Händlern bietet.
- ist ein moderner Markt mit Tradition, welcher das kulturelle Stadtbild mitprägt und touristisch attraktiv ist.
- trägt mit seiner Stammkundschaft und seinem Treffpunktcharakter zur innerstädtischen Besucher- und Kundenfrequenz bei und belebt die Stadt Luzern.

2 Standorte und Marktzeit

Der Markt findet an folgenden Standorten zu den aufgeführten Zeiten statt:

Standorte		Markttag und Marktzeit
1.	Entlang der Reuss: umfasst <ul style="list-style-type: none">• Rathausquai• Unter der Egg und unter dem Rathaus• Bahnhofstrasse inkl. Jesuitenplatz	Dienstag und Samstag von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr Freitag: ausschliesslich Fischmarkt von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr*
2.	Helvetiaplatz	Samstag von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr

*Während der Fasnacht findet am Standort „Entlang der Reuss“ sowohl am Fasnachtssamstag wie auch am Güdismontag kein Markt statt.

3 Sortiment

3.1 Marktangebot

Am Luzerner Wochenmarkt werden aus Traditionsgründen hauptsächlich regionale, saisongerechte, kulinarische, frische und landwirtschaftlich produzierte Nahrungsmitteln angeboten. Ergänzend werden Blumen, Pflanzen sowie überregionale und internationale Produkte und Spezialitäten verkauft.

Aufgabe der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist es, die zum Verkauf zugelassenen Produkte festzulegen und dabei auf Vielfalt, Qualität und Attraktivität des Angebots zu achten (vgl.

Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 33 Abs. 1 a. VO NÖG). Durch die bewusste Pflege des bestehenden Sortimentsmix mit Schwerpunkt Produkte aus der Region Luzern, die Festlegung des Basis- und Zusatzsortiments sowie die für den Verkauf am Wochenmarkt nicht erlaubten Produkte, nimmt die Dienstabteilung entsprechenden Einfluss auf das Angebot. Die folgenden Ausführungen gehen näher auf diese Einflussfaktoren ein.

3.2 Sortimentmix

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen pflegt einen Sortimentmix, welcher sich aus den folgenden acht Sortimentskategorien zusammensetzt:

Sortimentskategorie	Anzahl Stände	Anteil (in %)
Käse und Milchprodukte	6	8.1 %
Brot und Gebäck	5	6.7 %
Fleisch und Wurstwaren	6	8.1 %
Fisch, See- und Meeresfrüchte	2	2.7 %
Hofladen / Hofgemeinschaften	8	10.8 %
Gemüse und Früchte	15	20.3 %
Spezialitäten Schweiz	5	6.7 %
Spezialitäten Südeuropa	7	9.5 %
Spezialitäten N-/O-/W-Europa	3	4.1 %
Spezialitäten von anderen Kontinenten	2	2.7 %
Gärtnerei	6	8.1 %
Floristik	9	12.2 %

3.3 Sortimentskategorien und Kernsortiment

Für den Luzerner Wochenmarkt lässt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen die folgenden Kernsortimente und Zusatzsortimente zum Verkauf zu (Gliederung nach Sortiment):

Sortimentskategorie	Nr.	Kernsortiment	Ausschluss
Käse- und Milchprodukte	1	Milch-, Molke- und Käseprodukte von Kuh, Ziege/ Geiss, Schaf, Büffel Insbesondere alle Variationen von Hart- und Halbhartkäse sowie Weich- und Frischkäse, Rohmilch, Butter, Rahm, Quark, Joghurt, Reibkäse, Raclette, Fondue-mischungen und Eier.	
Brot und Gebäck	2	Alle Brot- und Gebäcksorten sowie weitere Back- und Süßwaren auf Getreidebasis Weizen, Hafer, Gerste, Roggen, Dinkel, Hanf usw.	Keine leicht verderblichen Produkte, wie z. B. Torten, Creme gefülltes Gebäck

Sortimentskategorie	Nr.	Kernsortiment	Ausschluss
Fleisch- und Wurstwaren	3	Frisch- u. Rohfleisch sowie Fleisch- u. Wurstwaren Gekocht und nicht gekocht, geräuchert, gepökelt, luftgetrocknet; Von Nutztieren wie u.a. Rind, Kalb, Schwein, Lamm, Schaf, Ziege/Geiss, Pferd, Wild, Geflügel.	
Fische, See- und Meeresfrüchte	4	Frische Fische und Seetiere (Flusskrebse) aus den regionalen Gewässern der Region Zentralschweiz, weitere Fische und Meeresfrüchte (Krusten- u. Meerestiere) überregionaler Herkunft aus Süss- und Salzwasser Sie können auch in aufbereiteter Form angeboten werden, z. B. geräuchert, gesalzen, getrocknet, eingelegt.	
Hofladen / Hofgemeinschaften	5	Produkte vom Bauernhof In der Regel müssen sämtliche Produkte durch die Anbieterin/den Anbieter auf dem Hofbetrieb selbst produziert und/oder verarbeitet sowie entsprechend mit Eigenproduktion gekennzeichnet werden. Grundsätzlich sind Produkte aus allen Sortimentskategorien erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, Eigenanbauprodukte von benachbarten Produzenten und Betrieben, welche diese innerhalb der Schweiz produzieren/verarbeiten (Hofläden, Hofgemeinschaften), mit anzubieten. Eine professionelle Betriebsinfrastruktur sowie professionelle Betriebsmittel werden vorausgesetzt, um das Warenangebot in Eigenproduktion erstellen zu können.	Keine Handelsprodukte
Früchte und Gemüse	6	Früchte z. B. Beerenobst, Kernobst, Schalenobst, Steinobst, Südfrüchte, Zitrusfrüchte, Feigen, Trauben, Maroni, Melonen. Gemüse z. B. Blattgemüse, Stielgemüse, Blütengemüse, Fruchtgemüse, Knollen- oder Wurzelgemüse, Sprossengemüse, Zwiebelgemüse, Hülsenfrüchte, Kräuter, Speisepilze, Wildgemüse, Kulturgemüse. Salate: z. B. Chicorée, Eisberg, Endivie, Feld-/Nüssli, Frisée, Kopf, Radicchio, Römer, Rucola sowie Schnittsalate. Samen, Nüsse, Keimlinge, Sprossen und Triebe: z. B. Erbsen, Linsen, Bohnen, Cashew- Erd- Hasel- und Walnüsse, Mandeln sowie Kresse, Sprossen Gewürzpflanzen/Küchenkräuter und Blütenprodukte: z. B. Basilikum, Bärlauch, Bohnenkraut, Gewürznelken, Ingwer, Lavendel, Majoran, Peterli, Schnittlauch, Honig, essbare Blüten.	

Sortimentskategorie	Nr.	Kernsortiment	Ausschluss
Spezialitäten	7	<p>Alle Spezialprodukte Spezialitäten sind kulinarische Produkte, die sich von alltäglichen Frischprodukten im Hinblick auf die Verarbeitung unterscheiden. Dies, indem sie durch eine veredelte Verarbeitungsmethode aufbereitet werden und/oder über eine Ursprünglichkeit bzw. traditionelle/exotische Note verfügen und somit einzigartig sind.</p> <p>Es werden folgende vier Sparten unterschieden:</p> <p>Sparte 1: Spezialitäten Schweiz Aus Schweizer Regionen/Liechtenstein.</p> <p>Sparte 2: Spezialitäten aus Südeuropa Aus Italien, Griechenland, Portugal, Spanien, Kroatien, Türkei u. a.</p> <p>Sparte 3: Spezialitäten aus Nord-, Ost- und Westeuropa Aus Deutschland, Österreich, Frankreich, skandinavische Länder, Ungarn u. a.</p> <p>Sparte 4: Spezialitäten aus anderen Kontinenten Aus Asien, Afrika, Südamerika u. a.</p>	
Floristik / Gärtnerei	8	<p>Sparte 1: Floristik Schnittblumen und Grün zum Ausgarnieren Besteht mehrheitlich aus Blumen: Regionale und saisongerechte Schnittblumen sowie Topfpflanzen und Küchenkräuter</p> <p>Sparte 2: Gärtnerei Blumen, Pflanzen, Gestecke, Geflechte, Kränze Besteht mehrheitlich aus Pflanzen: Topfpflanzen, Gemüse- & Blumensetzlinge, Garten- & Zimmerpflanzen, Alpenpflanzen, Blütenstauden</p>	Kein Verkauf von Übertöpfen (Caspot)

3.4 Nebensortiment

Food- und Non-Food-Produkte müssen in der Ausschreibung als Nebensortiment deklariert und von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bewilligt werden. Bezüglich Nebensortiment gelten die folgenden Richtlinien:

- Das Nebensortiment darf 20 % des bewilligten Kernsortiments nicht überschreiten.
- Die Standbetreiber/innen können ihr Kernsortiment gemäss bewilligter Produkteanmeldung mit Food-Produkten erweitern. Zum Beispiel mit verbrauchsnahe/verzehrbaren Produkten, wie z. B. Kräuterbutter für Fleisch, Fruchtbrot für Käse.
- Zudem kann das Kernsortiment mit Non-Food-Produkten, d.h., mit passenden, nicht verzehrbaren Produkten sowie Dekorationsartikeln, ergänzt werden.

3.5 Nicht erlaubte Produkte und Tätigkeiten

Alkoholische Getränke

Das Angebot alkoholischer Getränke im Kernsortiment ist nicht gestattet. Der Verkauf von gebrannten Wassern auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen ist gemäss Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser untersagt (Alkoholgesetz, SR 680).

Take-Away

Es sind keine Take-Away-, Imbiss- oder Snack-Stände mit einem Angebot an schnell oder einfach zubereiteten Speisen oder Produkten zur direkten Konsumation, erlaubt. Daher darf kein Gedeck (kein Besteck, keine Servietten oder keine Teller) an die Kundschaft abgegeben werden.

Vorbereitungs- und Zubereitungsarbeiten

Vorbereitungs- und Zubereitungsarbeiten von Esswaren am Marktstand sowie der Einsatz von entsprechenden Gerätschaften sind untersagt. Jegliches Kochen und dazugehörige Tätigkeiten wie braten, frittieren, flambieren, rösten sowie grillen sind am Marktstand untersagt. Geräte mit offener Glühspirale sind verboten.

3.6 Auflagen und Bestimmungen

Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, ein- oder ausführt muss sich bei der kantonalen Dienststelle für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz melden: https://lebensmittelkontrolle.lu.ch/lebensmittel/pflichten_der_betriebe/meldepflicht. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend Lebensmittelhygiene, Arbeits- und Ruhezeiten usw. sind in den beiden Merkblättern «Selbstkontrolle Marktstände» und «Verkauf von Lebensmitteln im Freien» der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz festgehalten und müssen von den Marktteilnehmenden eingehalten werden. Beachten Sie die folgenden beiden Links:

https://lebensmittelkontrolle.lu.ch/-/media/Lebensmittelkontrolle/Dokumente/Merkblaetter_und_Formulare/Lebensmittel/Selbstkontrolle_Marktstaende.pdf

<http://www.ur.ch/dl.php/de/503c6e4891d27/anlass-lebensmitteln-im-freien.pdf> .

4 Marktteilnahme

4.1 Einrichtungs- und Abräumregeln

Die nachstehenden Regeln sind vor, während und nach dem Markt einzuhalten:

- Das Schliessen des Standes während den regulären Öffnungszeiten ist untersagt. Die Betriebszeiten sind verbindlich.
- Es ist darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohnerschaft nicht gestört wird. Am Markttag ist die Zufahrt auf das Marktareal für die Anlieferung von 06.00 bis 08.00 Uhr gestattet. In Ausnahmefällen gelten besondere Zeiten und Regelungen.
- Nach Marktschluss um 13.00 Uhr ist der Standplatz unverzüglich zu räumen und zu reinigen. **Spätestens um 13.45 Uhr muss das Marktareal verlassen sein.**
- Die öffentlichen Container und die Abfalleimer dürfen für den Abfall nicht verwendet werden. Der Abfall ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

- Im Interesse einer geordneten Verkehrsabwicklung hat das Auf- und Abladen rasch zu erfolgen. Während der Montage und Demontage des Standes dürfen Motorfahrzeuge nicht auf dem Marktareal abgestellt bzw. parkiert werden.
- Entladene Fahrzeuge sind vor Marktbeginn aus dem Marktareal zu entfernen. Die Fahrzeuge müssen in den zur Verfügung gestellten Parkzonen abgestellt werden.

4.2 Mindest-Marktpräsenz

Für die Teilnahme an der Ausschreibung muss sich der Gesuchstellende bereit erklären, während mindestens 27 Wochen pro Jahr seinen Standplatz am Luzerner Wochenmarkt persönlich zu bewirtschaften. Ist es einem Gesuchstellenden nicht möglich, diese Präsenz zu leisten, so besteht die Möglichkeit, temporär am Wochenmarkt teilzunehmen.

4.3 Abmeldung

Kann eine Marktteilnehmerin bzw. ein Marktteilnehmer nicht am Wochenmarkt teilnehmen, so muss dies der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen im Voraus mitgeteilt werden (an E-Mail maerkte@stadtluzern.ch):

- bei Ferienabwesenheit: mindestens 2 Wochen im Voraus
- bei krankheits- bzw. unfallbedingter Abwesenheit: mindestens 24 Stunden im Voraus.

Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können anderweitig zugeteilt werden.

4.4 Pikett

Pikett-Telefonnummer während den Marktzeiten: **079 206 60 14**. *SMS oder ähnliches werden nicht berücksichtigt.*

4.5 Sicherheit

Die Feuerwehr sowie die anderen Blaulichtorganisationen sind in einem Ereignisfall zwingend darauf angewiesen, unverzüglich zu den Einsatzorten gelangen zu können. Aus diesem Grund muss jede Marktteilnehmerin bzw. jeder Marktteilnehmer eine für die Sicherheit verantwortliche Person bestimmen (vgl. oben unter 1.2). Diese Person muss während den Marktbetriebszeiten am Marktstand anwesend sein und ist für die Einhaltung der durch die Feuerwehr der Stadt Luzern formulierten folgenden Auflagen verantwortlich:

- Die Auf- und Abbauzeiten sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.
- Jede bzw. jeder Marktteilnehmende muss gewährleisten, dass in einem Ereignisfall und auf Anweisung der Feuerwehr / Blaulichtorganisationen das Marktstandmobiliar innert max. 5 Minuten zurückgebaut/entfernt wird.
- Alle Fahrzeuge mit Sonderbewilligung für Güterumschlag usw. müssen zu jedem Zeitpunkt durch die Fahrzeughaltenden oder Dritte unverzüglich weggefahren werden können.

- Für Marktteilnehmende am Rathausquai/Unter der Egg gilt zusätzlich, dass keine festen Verankerungen oder Fixierungen in den Feuerwehruzufahrten angebracht werden dürfen.

4.6 Marktauftritt

- Jeder Stand hat an gut sichtbarer Stelle ein mindestens A4 grosses Schild anzubringen, welches Name und Adresse der bzw. des Marktteilnehmenden enthält.
- Das Ausrufen und das öffentliche Anpreisen der Ware, auch zu Degustationszwecken, ist untersagt. Das gleiche gilt für das Abspielen von Musik.
- Allfällige Änderungen oder ein genereller Verzicht auf die Standplatzbewilligung sind dem Marktverantwortlichen schriftlich, unter Angabe einer Begründung, mitzuteilen.
- Das Vertauschen, Untervermieten und Abtreten zugeteilter Standplätze ist untersagt und hat den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge.
- Der ganzjährige Strombezug wird zur Verfügung gestellt. Der obligatorische Gebührenbeitrag für den Stromanschluss bzw. deren Amortisation wird jährlich pauschal verrechnet. Die Stromversorgung wird ab 13.00 Uhr eingestellt.
- Der Marktverantwortliche ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine Platzverschiebung infolge Baustellen, ausserordentlichen Ereignissen wie z. B. Hochwasser oder übergeordneten Veranstaltungen (z. B. Stadtlauf) vorzunehmen. Diesen Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.

4.7 Warenpräsentation

- Die Marktstandbetreibenden müssen das Warenangebot am Marktstand stets sauber und einwandfrei sowie für die Kundschaft gut überblickbar präsentieren. Die Auslage ist in der Regel auf einem Tisch oder zumindest in Gestellen / Harassen mit professioneller Marktstandbedachung und, wo vorgeschrieben, mit Spuckschutz oder in einer Vitrine anzubieten. Dazu am besten geeignet sind Marktzelte oder Marktfahrzeuge. Eine ebenerdige Präsentation ist untersagt.
- Die Verkaufspreise sind deutlich und gut sichtbar in CHF anzuschreiben.
- Die Marktstände enthalten keine Fremdwerbung und sind in dezenten Farbtönen zu halten (keine Leuchtfarben).

4.8 Abstellflächen und Fahrzeuge

Um eine möglichst reibungslose Marktlogistik sicherzustellen, stellt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen für die Fahrzeuge der Marktstandbetreibenden folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- Jedem Standbetreibenden wird eine Abstellmöglichkeit für ein Begleitfahrzeug / Zugfahrzeug zugewiesen.
- Gesuchstellende mit Tiefladeanhänger und/oder Zugfahrzeug in LKW-Grösse werden so platziert, dass ausreichend Verkehrsfläche für das Aufstellen, das Rangieren und die Zu- und Wegfahrt vorhanden ist.

Fahrzeuge müssen auf den zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Es darf nicht verkehrsbehindernd oder verkehrsgefährdend parkiert werden. Die Durchfahrt von Notfallfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Parkbewilligung ist bei der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen anzufordern.

Der Plattenboden vor dem Luzerner Theater darf nicht mit LKWs befahren werden. Die Belastung auf dem Plattenboden darf das Gesamtgewicht von 1.8 t nicht überschreiten.

4.9 Anweisungen

Die Anweisungen der Marktaufsicht und Polizei sind zu befolgen.

4.10 Haftung

Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab, die in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen. Sie haftet zudem auch nicht für Einbussen die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfälle von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

5 Standplätze

5.1 Zuteilung

Gemäss Art. 32 VO NöG teilt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen die Standplätze zu und bestimmt Anzahl, Grösse und Lage der Standplätze.

5.2 Vergabe von Standplätzen für 5 Jahre (mittels Ausschreibung)

Die Standplätze am Luzerner Wochenmarkt vergibt die Stadt Luzern in einem **Ausschreibungsverfahren**. Die letzte ordentliche Ausschreibung fand im 2017 für die Vergabeperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 statt. Werden innerhalb dieser fünfjährigen Vergabeperiode einzelne Standplätze frei (z. B. aufgrund einer Geschäftsaufgabe), so kann die Stadt diese von Zeit zu Zeit ausschreiben; die Vergabe erfolgt dann für den Rest der Vergabeperiode. Die nächste ordentliche Ausschreibung von allen Standplätzen erfolgt 2022.

5.3 Vergabe von Standplätzen für die temporäre Bewirtschaftung

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen vergibt drei Standplätze zur temporären Nutzung. Die temporäre Teilnahme ist für einen Zeitraum von einem bis drei Monate möglich und kann für denselben Gesuchstellenden, je nach Produkt und Kategorie, pro Jahr auf eine maximale Nutzungsdauer von 6 Monaten erstreckt werden. Die temporäre Vergabe von Standplätzen bietet z. B. Anbietenden eines saisonalen Produkts die Möglichkeit zur Marktteilnahme. Zudem kann das Angebot der temporären Vergabe von interessierten potentiellen Marktteilnehmenden genutzt werden, welche versuchsweise am Luzerner Wochenmarkt teilnehmen und erste Erfahrungen sammeln

möchten. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltung achtet bei der temporären Zuteilung von Standplätzen darauf, dass der bestehende Sortimentsmix durch die temporären Anbietenden ergänzt wird und für den Markt eine Bereicherung darstellt.

5.4 Vergabe an Personen aufgrund ihrer sozialen/persönlichen Situation

Aufgrund der Tradition am Luzerner Wochenmarkt werden zwei Standplätze in der Sortimentskategorie Blumen, Pflanzen und Setzlinge, Sparte Floristik, an Personen vergeben, welche sich aufgrund ihrer persönlichen und sozialen Situation in einem Kriterien-Wettbewerb nicht gegen ihre Mitbewerber durchsetzen könnten. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern.

5.5 Unternehmen / Mitarbeiter aus EU und EFTA-Staaten

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen hat den Auftrag, dafür zu sorgen, dass ausländische Betreiber von Marktständen über den vorgeschriebenen Ausländerstatus verfügen, der ihnen in der Schweiz die freie Erwerbstätigkeit gestattet. Für Waren aus dem Ausland müssen gegebenenfalls Verzollungsnachweise erbracht werden.

Mitarbeitende müssen im Grundsatz über eine gültige Aufenthalts- bzw. Arbeitsbewilligung verfügen. Sind Unternehmen aus EU und EFTA-Staaten am Markt, müssen deren Mitarbeitende bis zum 90. Entsendetag pro Kalenderjahr gemeldet werden.

6 Weitere Informationen und Kontakt

Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes kann unter <https://www.stadt-luzern.ch/doc/1413288> eingesehen werden.

Kontakt:

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

Telefon: 041 208 78 53
E-Mail: maerkte@stadtluzern.ch
Web: www.maerkte.stadtluzern.ch

Das Telefon ist am Donnerstagsvormittag von 10.00 bis 12.00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13.00 bis 15.00 Uhr bedient.